

ZH_OBERGERICHT SU250029 vom 2. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU250029

FR: ZH_OBERGERICHT SU250029 du 2 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU250029 del 2 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt B._____ (fortan: Statthalteramt) erliess am 12. März 2024 einen Strafbefehl (Nr. ST.2023.123) gegen die Beschuldigte (Urk. 3). Dagegen erhob diese fristgerecht Einsprache (Urk. 4). Nach Durchführung einer Einvernahme der Beschuldigten (Urk. 9) entschied das Statthalteramt, am Strafbefehl festzuhalten (Art. 355 Abs. 3 lit. a StPO), und überwies diesen samt Akten (Urk. 1–9) mit Eingabe vom 11. Februar 2025 an das Bezirksgericht Zürich (Urk. 10). Der Strafbefehl vom 12. März 2024 gilt somit als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Die vorinstanzliche Hauptverhandlung fand am 14. April 2025 statt (Prot. I S. 5 ff.). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und im Dispositiv an die Parteien übergeben bzw. versandt (Urk. 17; Prot. I S. 11 ff.). Mit Schreiben vom 17. April 2025 meldete die Beschuldigte fristgerecht Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 18). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 9. bzw. 11. Juli 2025 zugestellt (Urk. 21; Urk. 23/1-2). Am 28. Juli 2025 erfolgte frist- und formgerecht die Berufungserklärung der Beschuldigten (Urk. 26).

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 250.–. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse legte sie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen fest (Urk. 24 S. 18 f.). Die Beschuldigte beantragt einen vollumfänglichen Freispruch und stellt keinen Eventualantrag bezüglich der Strafzumessung (vgl. Urk. 32).

E. 1.2

Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Der Strafraum liegt somit bei einer Busse von Fr. 1.– bis Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG). Das Gericht bemisst den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

E. 1.3

Mit der Vorinstanz (Urk. 24 S. 17 f.) wiegt das Verschulden der Beschuldigten sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht leicht (bis sehr leicht), da andere Verkehrsteilnehmer durch das Verhalten der Beschuldigten zwar nicht unmittelbar in Gefahr geraten sind, das Risiko einer Kollision bei einem rutschenden Fahrzeug auf einer Autobahn bei Dunkelheit aber dennoch erhöht war und die Beschuldigte fahrlässig handelte. Des Weiteren sind die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten als knapp zu bezeichnen (vgl. dazu Urk. 24 S. 18 E. IV.3.3.1). Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 250.– erweist sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände als angemessen und die Beschuldigte ist entsprechend zu bestrafen. 2. Vollzug und

Ersatzfreiheitsstrafe

E. 2

Von der Vorinstanz festgestellter Sachverhalt und Rügen der Beschuldigten

E. 2.1

Die Busse ist von Gesetzes wegen zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB).

E. 2.2

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatz- freiheitsstrafe auszufällen (Art. 106 Abs. 2 StGB). In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als

- 12 - angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen auszufällen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 4 und 5) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'800.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). 3. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Berufungsanträgen vollumfänglich, weshalb ihr die Kosten des Berufungs- verfahrens aufzuerlegen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht zudem kein Anspruch auf eine Entschädigung.

- 13 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SVG sowie Art. 4 Abs. 1 VRV. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 250.–. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'800.–.

E. 2.3

Die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz sind nicht willkürlich, auch wenn dazu nicht auf die im Polizeirapport sinngemäss wiedergegebenen Äus- serungen der Beschuldigten abzustellen ist. Dass die Beschuldigte im Zuge ihres Wechsels vom zweiten auf den dritten Überholstreifen auf ein schneebedecktes Strassenstück geraten war und aufgrund der Strassenverhältnisse (schnee- bedeckt) die Kontrolle über ihr Fahrzeug verloren hatte, ergibt sich insbesondere aus den Aussagen der Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptver- handlung: "Aufgrund des Fahrzeugs, welches vor mir einspurte, wollte ich auf den

E. 3

Rechtliche Würdigung

E. 3.1

Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Lenker sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss jeder- zeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzu- wirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren (BGE 76 IV 55 E. 1; BGer 6B_1157/2016 vom 28.

März 2017 E. 4.4; BGer 6P.68/2006 vom

E. 3.2

Fahrlässig begeht eine Straftat, wer die Folge seines Verhaltens aus pflicht- widriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflicht- widrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (BGE 135 IV 56 E. 2). Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der

- 9 - zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 143 IV 138 E. 2.1). Das Mass der Aufmerksamkeit, das vom Fahrzeughlenker verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahren- quellen (BGE 127 II 302 E. 3.c).

E. 3.3

Die Beschuldigte macht kurz zusammengefasst und sinngemäss geltend, sie habe auf der dritten Spur der vierspurigen Autobahn wegen dem vorausfahren- den Fahrzeug, das auf ihre Spur ausgeschwenkt sei und wodurch der Sicherheits- abstand nicht mehr gegeben gewesen sei, ihrerseits auf die äusserte, vierte Spur ausweichen müssen. Dort sei sie von der schneebedeckten Fahrbahn überrascht worden, weshalb sie ins Schleudern geraten sei. Sie habe den plötzlich auftauchen- den Schnee bzw. die Glätte auf dieser äussersten Spur nicht vorher erkennen können (Urk. 32 S. 2 f.; Urk. 16 S. 1 ff.).

E. 3.4

Die Vorinstanz erwog zum objektiven Tatbestand, indem die Beschuldigte bei winterlichen Strassenverhältnissen ein Überholmanöver ausgeführt und ihre Geschwindigkeit nicht in dem durch Lage, Sicht und Witterung gebotenen Mass reduziert habe, habe sie nicht auf die durch eingeschränkte Sicht und teilweise Schnee bedingte Gefahrenlage reagiert. Sie sei beim Spurwechsel auf eine schneebedeckte Fahrbahn geraten und habe die Kontrolle über ihr Fahrzeug verloren, was auf eine mangelnde Beherrschung desselben hindeute. Zudem habe sie ihre Geschwindigkeit nicht den konkreten Strassenverhältnissen angepasst, obwohl bei teilweise schneebedeckten Spuren eine besondere Vorsichtspflicht bestanden habe (Urk. 24 S. 14 E. III.2.1.3). Subjektiv wären der Beschuldigten, wenn sie das allgemein geforderte Mass an Aufmerksamkeit hätte walten lassen, die Strassenverhältnisse – der Schnee – auf der zweiten und dritten Überholspur aufgefallen und hätte sie die Geschwindigkeit dementsprechend reduziert, wodurch es zu keinem Rutschen und leichter Kollision mit der Leitplanke gekommen wäre (Urk. 24 S. 15 E. III.2.2.3).

E. 3.5

Den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ist zuzustimmen und es kann vollumfänglich auf diese verwiesen werden. Wie erwähnt, ist Fahren auf Sicht einer der wichtigsten Grundsätze im Strassenverkehr. Mit ihren Ausführungen gibt

- 10 - die Beschuldigte letztlich selbst zu, dass sie vor dem Spurwechsel auf den dritten Überholstreifen (4. Spur) keine genügende Sicht hatte und dementsprechend die Strassenverhältnisse (teilweise Schneebedeckung), welche eine Anpassung der Geschwindigkeit erforderlich gemacht hätten, nicht genügend überblicken konnte. Mit solchen Strassenverhältnissen war am Unfalltag, dem 16. Dezember 2022, um 21 Uhr

abends, sodann zu rechnen, wie die im Recht liegenden, kurz nach dem Unfall erstellten Fotos zeigen, worauf nicht unerhebliche Schneemengen auf und neben der Autobahn zu erkennen sind (vgl. Urk. 2). Des Weiteren ist im dichten Strassenverkehr grundsätzlich mit einem Unterschreiten des Sicherheitsabstands durch ein Fahrmanöver eines anderen Verkehrsteilnehmers zu rechnen. Der nachfolgende Fahrzeugführer ist in solchen Fällen verpflichtet, den Sicherheitsabstand durch Verlangsamung der Fahrt bzw. durch kontrolliertes Bremsen wieder herzustellen (vgl. BGer 6B_1157/2016 vom 28. März 2017 E. 4.5). Die Beschuldigte hätte in dieser Situation daher den Spurwechsel nicht, jedenfalls nicht mit dieser Geschwindigkeit und ohne genügende Sicht, ausführen dürfen, sondern kontrolliert abbremsen müssen, um den Sicherheitsabstand zum vorderen Fahrzeug wieder herzustellen. Durch ihren mit ungenügender Sicht ausgeführten Spurwechsel auf einen teilweise schneebedeckten Strassenabschnitt ist die Beschuldigte aufgrund einer nicht den konkreten Strassenverhältnissen angepassten Geschwindigkeit ins Schleudern geraten und schliesslich mit der Leitplanke kollidiert. Dabei hat sie pflichtwidrig unvorsichtig und somit fahrlässig gehandelt. Damit ist der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SVG sowie Art. 4 Abs. 1 VRV erfüllt.

4. Fazit Der Anklagesachverhalt ist mit der durch die Vorinstanz vorgenommenen Ergänzung bzw. Erweiterung erstellt. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist ebenfalls zutreffend. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist daher zu bestätigen und die Beschuldigte der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SVG sowie Art. 4 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen, wobei festzuhalten ist, dass es sich um eine fahrlässige Tatbegehung handelt.

- 11 - IV. Sanktion 1. Strafe

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten ■ das Statthalteramt B. _____ ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ■ sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- ■ massnahmen (Halter-Nr. ...).

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 14 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. Dezember 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw F. Herren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.